

Stadt Lauenburg/Elbe Stadtentwicklungsamt - Bauverwaltung -	VOL Veröffentlichung (Internet)	VOL
--	--	------------

Diese Informationen müssen gemäß § 8 a) SHVgVO bei Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto auf der Internetseite des Auftraggebers veröffentlicht werden.

Auftraggeber: Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/Elbe Telefon: 04153 - 59 09 0, Fax: 04153 – 59 09 199 E-Mail: info@lauenburg.de
Ansprechpartner beim Auftraggeber: Name: Herr Asboe Fachbereich: Stadtentwicklungsamt Telefon: 04153 – 59 09 425 Fax: 04153 – 59 09 499 E-Mail: Christian.Asboe@lauenburg.de
Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Auftragsgegenstand: Durchführung der Straßenreinigung in Lauenburg/Elbe
Ort der Ausführung: Stadtgebiet Lauenburg/Elbe
Art und Umfang der Leistung: Durchführung der Straßenreinigung – wöchentlich – auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Lauenburg/Elbe.
Voraussichtlicher Zeitraum der Leistungserbringung: 1.1.2012 – 31.12.2013

Die Information wird drei Monate auf der Homepage der Stadt vorgehalten. Die Einstellung erfolgte am: 19. September 2011

Name und Anschrift des Bieters:

A N G E B O Tfür die Durchführung der Straßenreinigung in der
Stadt Lauenburg/elbe**Vergabeart**

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung mit/ohne
Teilnahmewettbewerb
 Freihändige Vergabe

EU-Vergaben

- offenes Verfahren
 nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren mit/ohne
Teilnahmewettbewerb

Angebotsfrist endet am: 14.11.2011**Bindefrist endet am: 14.12.2011**

Wir bieten die Ausführung der in der beigefügten Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag inkl. MwSt. (ohne Nachlass) EUR	Preisnachlass (Rabatt) v.H.	Nebenangebote zum Hauptan- gebot	Anzahl:
Summe				

Hauptangebot	Endbetrag mit MwSt. (ohne Nachlass) EUR	Preisnachlass (Rabatt) v.H.

--

und halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist an mein/unser Angebot gebunden.

Uns ist bekannt, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages werden.

Darüber hinaus erkennen wir die Bedingungen in der Angebotsaufforderung sowie die weiteren Bewerbungsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Lauenburg/Elbe als verbindlich an.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf die von uns angebotenen Leistungen beträgt

_____ Monate (mindestens jedoch die gesetzliche Frist von 24 Monaten)

Wir erkläre(n):

1. Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

2. Wir gehören zu

Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstige

3. Wir sind bevorzugter Bewerber gemäß beigefügtem Nachweis4. Wir sind ein ausländisches Unternehmen

EU-Staat Staat des WTO-Abkommens anderer Staat

5. Wir beabsichtigen, Leistungen an Nachunternehmer zu beauftragen

Die dazugehörigen Unterlagen liegen bei / folgen gesondert nach.

6. Wir erklären, dass wir

- unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen sind, *)

- in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder

- gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind,*)

- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen. *)

- Produkte angeboten haben, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

7. Wir haben für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen. Unser Angebot ist das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung.

8. In unserem Betrieb werden keine **illegalen Arbeitnehmer/innen** beschäftigt. *)

9. Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen unseren **Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen** in der Regel für die Dauer von zwei Jahren zur Folge haben.

10. **Wir erkenne(n) an, dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann, wenn die vorgenannten Erklärungen unrichtig sind.**

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots, dazu gehören auch die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ aufgeführten Anlagen und Besonderen Vereinbarungen.

**) Die mit Sternchen versehenen Erklärungsinhalte der Nrn. 6 und 8 beziehen sich lediglich auf Angebote mit einer Auftragssumme im Wert von über 10.000 €*

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift;

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Straßenreinigung in Lauenburg/Elbe

Leistungsbeschreibung

1.) Bezeichnung der Leistung:

Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Lauenburg/Elbe. Mögliche Reinigungstage sind der Donnerstag und der Freitag. Die Reinigung kann auch auf beide Tage verteilt werden. Die aktuelle Fahrtroute ist als Anlage 1 beigefügt.

2.) Reinigungsqualität

Die Reinigung der Straßen umfasst die Reinigung der Fahrbahnen in der im Leistungsverzeichnis angegebenen Breite. Die Reinigung der Straßen hat so gründlich zu erfolgen, dass Sand, Abfall, sowie in Fugen wachsendes Grün vollständig entfernt werden. Die Straßenreinigung ist grundsätzlich mit einer Großkehrmaschine durchzuführen. An Stellen, die maschinell nicht zu erreichen sind, sind diese Bereiche manuell zu reinigen.

3.) Hinderung der Reinigung

Grundsätzlich ist die Straßenreinigung in jeder Woche des Jahres durchzuführen. Die Reinigung entfällt aus witterungsbedingten Gründen, wenn

- a) die Bodentemperaturen unter dem Gefrierpunkt liegen
oder
- b) zu starke Regenfälle ein Kehren unmöglich machen.

Des Weiteren entfällt das Kehren bei extremen Wetterlagen wie Schneefall, Hagel oder orkanartigem Wind.

Die Straßenreinigung entfällt darüber hinaus bei Baumaßnahmen im Straßenraum, die länger als 60 aufeinanderfolgende Tage andauern und ein Kehren unmöglich machen.

Entfällt die Straßenreinigung, so erhält der Auftragnehmer eine entsprechend niedrigere Entlohnung. Es sind keine Ersatzreinigungen nach Beendigung der entsprechenden Reinigungsverhinderung zu leisten.

Bei technisch bedingten Ausfällen (defekte Kehrmaschine etc.) hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich angemessener Ersatz gestellt wird, wobei dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

4.) Entsorgung des Kehrgutes

Das anfallende Kehrgut ist vom Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers gegen Nachweis zu entsorgen. Mengennachweise, sowie die vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind der Stadt Lauenburg/Elbe monatlich vorzulegen. Vor Entsorgung des Kehrgutes ist das in der Kehrmaschine anfallende Schmutzwasser gemäß den Vorschriften der örtlichen Abwassersatzung zu entsorgen. Einleitungsmöglichkeiten werden vom Auftraggeber vor Vertragsbeginn bekanntgegeben. Es sind hierbei technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen sind.

Das Vorhandensein der nötigen technischen Voraussetzungen ist vor Abschluss des Vertrages der Stadt Lauenburg/Elbe nachzuweisen.

5.) Sonstiges

Der Fahrer der Kehrmaschine ist mit einem Mobiltelefon auszustatten, damit an den Reinigungstagen der kurzfristige Kontakt z.B. bei Bürgerbeschwerden gewährleistet ist.

Machen parkende Fahrzeuge eine Reinigung unmöglich, sind diese so eng wie technisch möglich zu umfahren.

Pos.	Menge	Einheit	Gegenstand / Leistung	Einheitspreis in €	Gesamtpreis in €
			<u>Leistungsverzeichnis</u> Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen der öffentlichen Haupt- und Nebenstraßen in allen aufgeführten Bereichen Die Einheitspreise sind jeweils pro Jahr zu kalkulieren und einzusetzen. Der Gesamtpreis weist den Nettoeinheitspreis aus.		
1	80.100	lfdm.	Reinigung der Fläche von den Bordsteinen / Fahrbahnbegrenzungen der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Haupt- und Nebenstraßen 1x wöchentlich a) mit Großkehrmaschine Fahrbahn von der o.a. Begrenzung bis 1,80 m zur Fahrbahnmitte hin. Im Bedarfsfall ist komplett bis zur Fahrbahnmitte hin zu reinigen b) manuell alle Stellen, die maschinell nicht zugänglich sind (z.B. Wendehämmer und sonstige besonders geartete Stellen) alternativ Preis je lfd. Meter bei 14-tägigem Reinigungsrhythmus Bedarfsposition für eventuelle Sondereinsätze bei Abrechnung nach Stundenlohn. An- und Abfahrten sind in die Stundensätze einzurechnen.		
1.1.		1 Stunde	für Großkehrmaschine mit Fahrer bei Tageseinsatz		
2	300	to	<u>Entsorgung des Kehrgutes</u> Kehrgut - Trockensubstanz - entsorgen		
			Summe		
			Mehrwertsteuer		
			Angebotssumme		

....., den

Der Bieter:

.....

Kehrplan I - Donnerstags

Kehrbeginn

6.00 Uhr

Hafenstraße	rechts	Berliner Straße	rechts
Bei der Palschleuse	rechts	Hermann-Gebauer-Straße	rechts
Industriestraße	➔	Unterberg	zurück
Industriestraße m. Stichstr.	zurück	Industriestr. bis Klärwerk	zurück
Auwiesen	➔	Söllerstraße	↙
Hermann-Gebauer-Straße	bis	Industriestraße	zurück
Hermann-Gebauer-Straße	➔	Söllerstraße	↙
Auwiesen	➔	Industriestraße	↙
Hermann-Gebauer-Straße	➔	Bei der Palmschleuse	↙
Berliner Straße	rechts	Buchhorster Weg	bis Ortsende zurück
Berliner Straße	➔	Birnenweg	zurück
Berliner Straße	➔	Heideweg	bis Ende zurück
Auf der Höhe	links	Windmühlenkamp	bis
Bergstraße	zurück	Windmühlenkamp	↙
Am Kamp	bis	Bergstraße	zurück
Windmühlenkamp	bis Ende	zurück am Kamp	↙
Windmühlenkamp	➔	Am Kamp	bis
Norderstraße	zurück	Am Kamp	↙
Windmühlenkamp	➔	Norderstraße	bis
Heideweg	zurück	Norderstraße	↙
Osterweg	bis	Auf der Höhe	zurück
Osterweg	➔	Mittelweg	bis
Auf der Höhe	zurück	Mittelweg	↙
Osterweg	➔	Norderstraße	↙
Windmühlenkamp	➔	Auf der Höhe	↙
Heideweg	➔	Berliner Straße	↙
Bergstraße	bis Ende		zurück
Schulstraße + Zufahrt Schule	zurück	Bergstraße	↙
Schmiedeweg	➔	Birkenweg	↙
Mühlenweg	➔	Ginsterweg	zurück
Mühlenweg	bis	Büchener Weg	zurück
Schmiedeweg	➔	Bergstraße	↙
Berliner Straße	➔	Büchener Weg	↙
Am Hasenberg	Kehre Hand		zurück
Büchener Weg	➔	Gorch-Fock-Straße	↙
Sonnental	➔	Gorch-Fock-Straße	↙
Hermann-Löns-Weg	zurück	Gorch-Fock-Straße	↙
Fritz-Reuter-Weg	Kehre Hand		zurück
Fritz-Reuter-Weg	➔	Gorch-Fock-Straße	Kehre Hand zurück
Theodor-Basedow-Weg	bis	Büchener Weg	zurück
Gorch-Fock-Straße	rechts	Büchener Weg	bis Ortsende zurück
Dornhorster Weg	➔	Fliederweg	↙
Uhlenbusch	bis	Parkplatz	zurück
Fliederweg	zurück	Teichweg	zurück
Dornhorster Weg	bis	Oberjersdaler Straße	zurück
Büchener Weg	➔	Oberjersdaler Straße	bis
Lütauer Chaussee	zurück	Reeperbahn	↙
Am Schüsselteich ohne Stichwege	➔	Triftweg	bis
Lütauer Chaussee	zurück	Triftweg	↙
Am Schüsselteich	➔	Straße um Parkplatz	zurück

Hamburger Straße	zurück	Fischerkoppel	zurück
Am Schlüsselteich	→	Reeperbahn	↙
Weingarten	zurück	Reeperbahn	bis
Büchener Weg	zurück	Raiffeisenweg	bis
Röhrenkamp	zurück	Reeperbahn	↙
Compestraße	bis	Röhrenkamp	zurück
Reeperbahn	→	Oberjersdaler Straße	↙
Röhrenkamp	bis	Büchener Weg	zurück
Brunnenstraße	→	Damaschkestraße	bis
Büchener Weg	zurück	Brunnenstraße	bis
Compestraße	zurück	Damaschkestraße	bis
Röhrenkamp	zurück	Brunnenstraße	↙
Röhrenkamp	→	Tonweg	Kehre Hand zurück
Röhrenkamp	→	Compestraße	bis
Büchener Weg	zurück	Röhrenkamp	↙
Bei den Töpferkuhlen	Kehre Hand	Mitte zurück	↙
Röhrenkamp	→	Lehweg	Kehre Hand zurück
Röhrenkamp	→	Oberjersdaler Straße	↙
Büchener Weg	→	Berliner Straße	↙
Lütauer Chaussee	bis	Ende Hochbord	

Kehrplan II - Freitags

Kehrbeginn

7.00 Uhr

Juliusburger Landstraße	→	Mecklenburger Straße	zurück
Juliusburger Landstraße	bis	Ortsende	zurück
Manomer Weg (ab 9.00 Uhr)	→	Düdelinger Weg	↙
Boizenburger Weg	→	Juliusburger Landstraße	↙
Graf-Bernhard-Ring	→	Murjahnstraße	o. Stichwege zurück
Graf-Bernhard-Ring	→	Friesenstraße	Kehre Hand zurück
Graf-Bernhard-Ring	→	Findorffstraße	↙
Callisenstraße	zurück	Findorffstraße	zurück
Götzestraße	Kehre Hand	Findorffstraße	↙
Graf-Bernhard-Ring	→	Stettiner Straße	↙
Marie-Juchacz-Ring (o. Stichwege)	→	Anna-Flörke-Weg	o. Stichwege zurück
Marie-Juchacz-Ring	zurück	Stettiner Straße	zurück
Op de Schanz (o. Stichwege)	→	Mooring	↙
Torfweg	Kehre Hand	Mooring	↙
Finkenweg	zurück	Mooring	↙
Schwalbenweg	Kehre Hand	Amselweg	o. Stichwege zurück
Mooring	→	Nachtigallenweg	Nr. 29 + 33 Hand
bis Mooring	zurück	Mooring	↙
Poggenkuhl	zurück	Mooring	↙
Beuthener Straße	bis	Dresdener Straße	zurück
Kolberger Straße	bis	Dresdener Straße	zurück
Beuthener Straße	→	Königsberger Straße	↙
Baltische Straße	bis	Dresdener Straße	zurück
Königsberger Straße	→	An de Au	bis
Op de Schanz	zurück	Königsberger Straße	↙
Beuthener Straße	→	Büchschinken	zurück
Mooring	→	Op de Schanz	↙
Stettiner Straße	→	Spitzort	weiter über
An de Au	links	Op de Schanz	↙
In de Lips	zurück	To 'n Ossenköpp	Kehre Hand zurück
In de Lips	→	Op de Schanz	weiter
Stettiner Straße	ab	Spitzort	↙
Dresdener Straße	bis	Glüsinger Weg	zurück
Breslauer Straße	bis	Stettiner Straße	zurück
Marienburger Straße	bis	Dresdener Straße	zurück
Memellandstraße	Hand	Marienburger Straße	↙
Brandenburger Straße	bis	Breslauer Straße	zurück
Marienburger Straße	→	Breslauer Straße	↙
Dresdener Straße	→	Stettiner Straße	bis
Lütauer Chaussee	zurück	Stettiner Straße	↙
Pappelallee	→	Danziger Straße	bis
Spitzort	zurück	Pappelallee	↙
Stettiner Straße	→	Spitzort	↙
Tilsiter Straße	Kehre Hand	Spitzort	↙
Aussiger Straße	→	Spitzort	bis
Juliusburger Landstraße	→	Spitzort	↙
Stettiner Straße	→	Graf-Bernhard-Ring	↙
Hardingstraße	Kehre Hand	Graf-Bernhard-Ring	↙
Welfenring	Nr. 24 Hand	Graf-Bernhard-Ring	zurück
Graf-Bernhard-Ring	bis	Juliusburger Landstraße	weiter

Lütauer Chaussee	→	Glüsinger Weg	bis
Hochbordende	weiter	Bushaltestelle bis Ortsende	zurück
Glüsinger Weg ab Bushaltestelle	weiter	Glüsinger Weg	↙
Am Sportplatz	Kehre Hand	Glüsinger Weg	↙
Am Hang	zurück	Glüsinger Weg	↙
Am Kuhgrund	bis	Ende Zollhäuser	zurück
Glüsinger Weg	→	Albinusstraße	↙
Am Freibad	zurück	Albinusstraße	↙
Blumenstraße	zurück	Albinusstraße	zurück
Blumenstraße	→	Rosenstraße	bis
Hamburger Straße	zurück	Gartenstraße	bis
Albinusstraße	zurück	Gartenstraße	↙
Rosenstraße	→	Blumenstraße	↙
Albinusstraße	→	Glüsinger Weg	↙
Hamburger Straße	→	Grünstraße	bis
Kopfsteinpflaster	weiter	Grünstraße	bis
Elbstraße	zurück	Hamburger Straße	↙
Askanerring	→	ZOB	↙
Askanerring	→	Fürstengarten	↙
Friedrichsbrücke	bis	Askanerring	zurück
Fürstengarten	ohne	Fußgängerzone	↙
Askanerring	→	Berliner Straße	↙
Parkplatz vor Rossmann	→	Berliner Straße	zurück
Großer Sandberg	bis	Bahnhofstraße	zurück
Berliner Straße	→	Hinter der Münze	↙
Am hohen Berge	bis	Maxgrund	zurück
Hinter der Münze	→	Berliner Straße	↙
Halbmond	bis	Sternenweg	zurück
Berliner Straße	→	Sternenweg bis Parkplatz	zurück
Sonnenweg	zurück	Sternenweg	↙
Berliner Straße	→	Mühlenberg	bis
Hafenstraße	zurück	Heisterkoppel	zurück
Mühlenberg (Einbahnstr.)	→	Berliner Straße	↙
Hafenstraße	Kehre	Maxgrund	↙
Hafenstraße	→	Bahnhofstraße	zurück
Bahnhofstraße	→	Hafenstraße bis Ortsende	

Stadt Lauenburg/Elbe Stadtentwicklungsamt - Bauverwaltung -	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen	VOL
--	--	------------

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“.

2. Angebot

- 2.1 Grundlage der Angebotsabgabe ist die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis). Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, wenn die Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen vollzählig, in gleicher Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.

- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden gewertet, wenn ihre Bedingungen (Zahlungsfristen, Skontohöhe) eindeutig sind und die Zahlungsfristen die erforderliche Zeit für die Rechnungsprüfung und den Zahlungsverkehr einschließen. Die Zahlungsfrist zählt ab Rechnungseingangsdatum beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist.

- 2.6 Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen.
- 2.7 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 2.8 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 2.9 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z. B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 2.10 Verschlüsselte digitale Angebote mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- 2.11 Per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege übermittelte Angebote sind in förmlichen Ausschreibungsverfahren gemäß § 13 (1) Satz 1 VOL/A nicht zugelassen.

3. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder per E-Mail darauf hinzuweisen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. von Nr. 15.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

- 5.1 Bieter, die den Nachweis, dass sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis auf Verlangen mit dem Angebot vorzulegen.

- 5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter, die Leistungen ganz oder teilweise von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Im Übrigen gilt Nr. 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

7. Bietergemeinschaften

- 7.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7.3 Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen dies in Ziff. 3 des Angebotsvordrucks erklären und rechtzeitig vor Auftragserteilung den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

9. Zusätze für ausländische Bewerber

9.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.

9.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

9.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

10. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

10.1 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

10.2 An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.

11. Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

Aufgrund der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Lauenburg/elbe werden Aufträge im Wert von über 25.000 € nur an solche Unternehmen vergeben, die

- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
- b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen

Bei allen Lieferungen und Leistungen werden nur Produkte berücksichtigt, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung des Bieters nachzuweisen.

Alle Erklärungs- und Bestätigungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese.

12. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

12.1 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

- 12.2 Dem Bieter werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrages die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt (§ 19 (1) und § 22 EG (1) VOL/A).
- 12.3 Im Rahmen eines **EU-weiten Vergabeverfahrens** werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich, mindestens jedoch 15 Kalendertage vor Auftragserteilung – gerechnet vom Tag nach der Absendung der Information – schriftlich über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert (§ 101 a) GWB).
Wird diese Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

13. Vergabeprüfstelle bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Das Innenministerium als Vergabeprüfstelle des Landes Schleswig-Holstein prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Vergabevorschriften bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 7125, 24171 Kiel

14. Nachprüfungsbehörde bei EU-weiten Vergaben gem. §§ 97 ff. des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Neufassung vom 20.04.2009 (Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts BGBl. I. S. 790)

Vergabekammer (§ 104 GWB und § 106 a) GWB)

Die Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein für Nachprüfungsverfahren bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert ist beim

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Postfach 7128, 24171 Kiel
(Referat VII 6) Wirtschaftsförderung und Qualifizierung

eingerichtet.

Stadt Lauenburg/Elbe Stadtentwicklungsamt - Bauverwaltung -	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen	VOL
--	--	------------

Maßnahme: Durchführung der Straßenreinigung in Lauenburg/Elbe

Inhaltsübersicht

1. Vertragsbestandteile
2. Überwachung
3. Änderung der Leistung
4. Ausführungsfristen / Vertragsdauer
5. Ausführungsunterlagen
6. Versicherungen
7. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
8. Ausführung
9. Vertragsstrafe
10. Haftung, Mitteilung von Unfällen
11. Veröffentlichungen
12. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften
13. Berufsgenossenschaft
14. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
15. Auftragsentziehung (Kündigung oder Rücktritt)
16. Güteprüfung
17. Abnahme - Gefahrübergang
18. Mängelansprüche und Verjährung
19. Abrechnung
20. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
21. Zahlungen
22. Überzahlungen
23. Abtretung
24. Sicherheitsleistung
25. Bürgschaften
26. Gerichtsstand
27. Vertragsänderungen

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2. Überwachung

Die Überwachung der Leistungen obliegt dem Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe. Anordnungen dürfen nur von den zuständigen Mitarbeitern des Stadtentwicklungsamtes getroffen werden.

3. Änderungen der Leistung (§ 2)

- 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Ausführungsfristen / Vertragsdauer

- 4.1 Voraussichtlicher Vertragsbeginn: 01.01.2012
- 4.2 Vertragsdauer: Ein auf Grundlage dieser Ausschreibung geschlossener Vertrag läuft zunächst bis zum Ende des Jahres 2013 und verlängert sich automatisch um je zwei Jahre, wenn nicht bis zum 30.06. eines Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

5. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

6. Versicherungen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat mit Abgabe des Angebotes das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist zur sofortigen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

7. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

- 7.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Ausführung (§ 4)

- 8.1 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragschreiben den Liefertermin bzw. die Ausführungsfrist nach Datum oder Wochentag(en) festzulegen.

Sofern kein Liefertermin bzw. keine Ausführungsfrist angegeben wird, ist mit der Ausführung der Leistung unverzüglich nach Erhalt des Auftrages zu beginnen.

- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- 8.4 Der Erfüllungsort (Leistungsort) liegt beim Auftraggeber.

9. Vertragsstrafe (§ 11)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen: -- v.H. des Endbetrages der jährlichen Abrechnungssumme
- 9.2 Bei der Überschreitung von Einzelfristen hat der Auftragnehmer 3 % der jährlichen Abrechnungssumme zu zahlen.
- 9.3 Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.
- 9.4 Der Auftraggeber bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen (§§ 340 Abs. 2, 341 Abs. 2 BGB). Der Nachweis des weitergehenden Schadens obliegt dem Auftraggeber.
- 9.5 Der Auftraggeber muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

10. Haftung, Mitteilung von Unfällen

- 10.1 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 10.2 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wor-

den ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

11. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

12. Allgemeine Vertragsbedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

13. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

14. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 14.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.
- 14.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 14.1 und 14.2 gelten entsprechend.
- 14.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.
- 14.4.2 Der Auftragnehmer hat bei beabsichtigter Übertragung der Leistungen auf andere Unternehmen die verbindlichen schriftlichen Zusagen der benannten Unternehmen vorzulegen, dass die Leistungen zu den gleichen Vertragsbedingungen der Ausschreibung erbracht werden. Dies gilt auch für Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Von den Nachunternehmern sind Nachweise darüber vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Mittel und Ressourcen der Nachunternehmern für die Ausführung der betreffenden Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ist der Auftragnehmer ein Vertragskonzern aufgrund eines Beherrschungsvertrages nach dem Aktienrecht und ist die Vertragserfüllung durch das beherrschte Unternehmen beabsichtigt, so genügt die Vorlage eines Handelsregisterauszuges, aus dem sich der Abschluss des Beherrschungsvertrages und damit der Zugriff auf die Ressourcen des beherrschten Unternehmens nachweisen lässt.

Bei Bietergemeinschaften ist die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit jedes Mitgliedes nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist durch die Bietergemeinschaft als Gesamtheit zu erbringen.

Soweit vom Auftragnehmer Referenzen gefordert werden, sind diese auch von den benannten Nachunternehmern vorzulegen.

- 14.4.3 Die in Ziffer 14.2 und 14.4.2 genannten Unterlagen sind grundsätzlich bereits zusammen mit dem Angebot innerhalb der Angebotsfrist vorzulegen. Auf formlosen Antrag kann dem Bieter bzw. Bewerber gestattet werden, die im Falle der beabsichtigten Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmern vorzulegenden Unterlagen ergänzend zum Angebot nachzusenden. Die Unterlagen müssen der Vergabestelle spätestens innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach dem festgelegten Submissionstermin vor Auftragserteilung vorliegen.

15. Kündigung aus wichtigem Grund / Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

- 15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 5 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 15.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 13 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.
- 15.4 Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 15.1 und 15.3 erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.
- 15.5 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 15.1, 15.2 oder 15.3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 15.6 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 15.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

16. Güteprüfung (§ 12)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

17. Abnahme, Gefahrübergang (§ 13)

- 17.1 Eine förmliche Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ist im Bedarfsfall gesondert zu vereinbaren. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 17.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 17.3 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übergabe an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

18. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)

- 18.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung.
Es gelten mindestens die gesetzlichen Fristen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nacherfüllung oder bei Rücktritt erforderlich sind.

19. Abrechnung (§ 15)

- 19.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.
- 19.2 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 19.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 19.4 Abschlagszahlungen auf die jährlich berechnete Auftragssumme werden monatlich im Voraus in Höhe von 1/12 der Auftragssumme geleistet. Von der ersten Abschlagszahlung werden 3 % der jährlichen Auftragssumme als Sicherheit einbehalten, wenn keine Erfüllungsbürgschaft nach Punkt 23.1 vorliegt.
- 19.5 Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

20. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 20.1 Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

Bei unvorhergesehenen Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen erfolgt eine Bezahlung nur, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

- 20.2 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.

Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 20.3 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 20.4 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

21. Zahlungen (§ 17)

- 21.1 Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Auftragnehmers. Bei der Nennung der Bankverbindung ist auch die Bankleitzahl anzugeben.
- 21.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (fe-

derführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 21.3 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 21.4 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Auftraggeber.
- 21.5 Bei Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 25 zu leisten.

22. Überzahlungen (§ 17)

- 22.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 22.2.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

23. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 23.1 Wird in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Sicherheit für die Vertragserfüllung verlangt, hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt des Auftraggebers in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.
- 23.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelanspruch und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 23.3 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 23.4 Der Auftraggeber behält sich vor, in geeigneten Fällen auf eine verlangte Sicherheitsleistung zu verzichten.

24. Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 24.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 24.2 Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 24.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbst schuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 24.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 24.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 24.6 Die Urkunde über die Mängelanspruchsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 25.7 Die Urkunde über eine Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Lauenburg/Elbe zuständige Amtsgericht.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.